

Zusammenfassung

Eckpunkte der Landesregierung zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes „Rettet die Bienen“

1. Erhalt der Artenvielfalt als gesetzliches Ziel

Das Ziel des Erhalts der Artenvielfalt ist so bedeutend und wichtig, dass die Verpflichtung des Landes, dem Rückgang und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken, als gesetzliches Ziel im Naturschutzgesetz aufgenommen wird.

2. Ausbau des Biotopverbundes sowie Erhalt und Ausbau einer vielfältig strukturierten Landschaft als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna.

- Der Biotopverbund wird verpflichtend für die Kommunen. Fördermittel für die Planungskosten werden zur Verfügung gestellt. Wie in Bayern sollen 15% der Fläche bis 2035 als Biotopverbund umgesetzt werden (auch in Flächennutzungsplänen und Regionalplänen).
- Auf 10% der landwirtschaftlichen Flächen sollen biodiversitätsfördernde FAKT-Maßnahmen durchgeführt werden.
- Jeder landwirtschaftliche Betrieb soll auf 5% seiner Fläche ökologisch wirksame Maßnahmen umsetzen (vor allem Brachen und mehrjährige Blühflächen)

3. Die Pflege und die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen wird gestärkt

- Streuobstkonzepktion wird fortgeführt. Förderungen werden attraktiver gestaltet.
- Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Streuobstbestände führen, bedürfen einer Genehmigung. Eine Genehmigung zur Beseitigung von Streuobstbeständen darf nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Ausgleich erfolgt.

4. Konsequenter Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Es wird ein landesweites Kataster eingerichtet, das Kompensationsmaßnahmen nicht nur für naturschutzrechtliche, sondern auch für bauplanungsrechtliche Eingriffe umfasst.

5. Schutzwirkung der Schutzgebiete für Pflanzen und Tiere effektiv gestalten

- Schutzgebiete müssen die dortigen Pflanzen und Tiere effektiv schützen. In den Landschaftsschutzgebieten, den Natura 2000 Gebieten, den Naturschutzgebieten, in den Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern ist auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen künftig nur ein restriktiver Einsatz von Pflanzenschutzmitteln – nach den Regeln des integrierten Pflanzenschutzes – zulässig.
- Zusätzlich gilt: Beobachtung und Einhaltung der Schadschwellen, vermehrter Nützlingseinsatz, abdriftmindernde Spitztechnik, u. a. .
- In Naturschutzgebieten wird ab dem 01.01.22 jeglicher Pflanzenschutzmitteleinsatz verboten.

6. Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel wird bis 2030 um 40 % bis 50 % in der Menge reduziert

- Prioritäre Umsetzung in den Schutzgebieten.
- Landesweite Datenerhebung des landwirtschaftlichen Verbrauchs.

- Grünflächen und Verkehrsflächen ohne chem.-synth. Pflanzenschutzmittel.
- Unterstützung des Landes zum Verbot von Glyphosat auf Bundesebene, auch auf Gleiskörpern und in Privatgärten.
- Vermehrt Umstellung auf krankheitsresistente Sorten.
- Aufbau Musterbetriebe als Anschauungsbetriebe zum Thema, Verbesserung der Spritztechnik. Mehr Förderprogramme und Beratung.
- Verbesserung der Ausbildung (u. a. mit Reduktionsstrategien).

7. Ausbau des Anteils der ökologischen Landwirtschaft auf 30- 40% bis zum Jahr 2030

- Ausbau der Öko-Förderung, der Beratung, der Marketingkonzepte des Landes.
- Aufbau von Demonstrationsbetrieben.
- Das Land als Vorbild: Die Staatsdomänen sollen ökolog. bewirtschaftet werden, Forschungsinstitutionen werden teilweise umgestellt, landeseigene landwirtschaftliche Flächen sollen vorrangig bei Neuverpachtungen an Bio-Betriebe gehen.
- Erhöhung des Bio-Anteils in den Kantinen, usw. des Landes.

8. Verbot aller chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel in Privatgärten

Die Landesregierung setzt sich daher beim Bund dafür ein, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Privatgärten generell verboten wird.

9. Artenschutz in Städten und Siedlungsbereichen

- Grünflächen – auch der Landesbetriebe - sollen insektenfreundlich gestalten und pflegen.
- Privatgärten: Das bestehende Verbot zur Versiegelung/Schottergärten und die Möglichkeit, Gestaltungsvorgaben in Bebauungsplänen umzusetzen, werden ausgebaut und das Land ergreift Maßnahmen, um das bestehende Vollzugsdefizit zu beseitigen.
Eindämmung von Lichtverschmutzung.

10. Wissensvermittlung und Forschung

Ausbau zu den Themen: Artenrückgang, Ökolandbau, Pflanzenschutzreduktion.

11. Einrichtung eines Dialogforums Landwirtschaft und Naturschutz

Etablierung eines regelmäßigen Austauschs der Spitzenvertretungen aus Bauernverbänden und den anerkannten Naturschutzverbänden unter Teilnahme der Ministerien.